

**Satzung
über eine Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen betroffenen Geltungsbereiches**

in der Fassung vom 23.09.2021

Die Gemeinde Hettenshausen erlässt gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner Sitzung vom 18.10.2021 den Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen gefasst. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung 23.09.2021, der Bestandteil der Satzung ist. Er deckt sich in Teilen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern, 1234/2 T, 1234/7, 1234/17, 1237/9T Gemarkung Hettenshausen

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Für den unter § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „GE Münchner Straße“ in Hettenshausen gilt gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der gemeindlichen Planung eine Veränderungssperre mit dem Inhalt, dass
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde Hettenshausen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den unter § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Ilmmünster, den _____
Gemeinde Hettenshausen

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel: angeheftet am abgenommen am

Anlage 1: Lageplan

